

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **103. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die neuen Kennzeichnungs-Vorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte

Am 18. Juni 2010 wurde unter der Nummer 2010/30/EU die Neufassung der Richtlinie 92/75/EWG über die Energieverbrauchs-Kennzeichnung von Haushaltsgeräten veröffentlicht.

Die neue Richtlinie beschränkt sich nicht mehr nur auf Haushaltsgeräte. Vielmehr wurde der Geltungsbereich der Richtlinie 92/75/EWG auf solche energieverbrauchsrelevanten Produkte erweitert, die bei ihrer Nutzung erhebliche unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben. Wir möchten Ihnen in diesem Newsletter deshalb einen kurzen Überblick geben, welche Anforderungen sich damit für die Zukunft an die Etikettierung und die Produktinformationen ergeben.

Warum die Neufassung der Richtlinie?

In den Schlussfolgerungen vom 8. und 9. März 2007 hat der Vorsitz des Europäischen Rates betont, dass bis 2020 in der Europäischen Union 20 % des Energieverbrauchs eingespart werden soll. Damit dieses Ziel erreicht wird, muss die Energieeffizienz erhöht werden. Außerdem hat er Ziele für die EU-weite Entwicklung erneuerbarer Energien und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgelegt und eine umfassende und rasche Umsetzung der vorrangigen Maßnahmen gefordert.

Eine genaue, sachdienliche und vergleichbare Information des Verbrauchers über den spezifischen Energieverbrauch bestimmter Produkte soll die Wahl der Endverbraucher auf Produkte lenken, die bei ihrem Gebrauch am wenigsten Energie oder andere wichtige Ressourcen verbrauchen. Dadurch werden die Hersteller auch zu Maßnahmen veranlasst, die den Verbrauch von Energie und anderen wichtigen Ressourcen der von ihnen hergestellten Produkte verringern. Hinzu kommt, dass die Informationen für den Verbraucher dazu beitragen sollen, die effiziente Nutzung dieser Produkte zu fördern. Fehlt eine derartige Information, werden die Marktmechanismen allein nicht in der Lage sein, zur rationellen Nutzung der Energie und anderer wichtiger Ressourcen bei diesen Produkten beizutragen.

Im Fall einer Regelung auf ausschließlich freiwilliger Basis würden nur einige Produkte mit

einheitlichen Etiketten bzw. Produktinformationen versehen. Dies könnte zu Unklarheiten oder sogar Fehlinformationen für den Endverbraucher führen. Durch die vorliegende Regelung sollte daher die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen aller in Betracht kommenden Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen sichergestellt werden.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie

Wie in allen Richtlinien wird auch in dieser Richtlinie der Anwendungsbereich in Artikel 1 definiert. Dort heißt es:

*„Artikel 1
Geltungsbereich*

...

(2) Diese Richtlinie gilt für energieverbrauchsrelevante Produkte, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls anderen wichtigen Ressourcen haben.“

Dabei stellen sich dann zwei Fragen:

1. Was ist ein „energieverbrauchsrelevantes Produkt“?
2. Was sind „andere wichtige Ressourcen“?

Diese beiden Begriffe werden in der Richtlinie wie folgt definiert:

*„Artikel 2
Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

a) „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ oder „Produkt“ einen Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und der in der Union in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind, als Einzelteil für Endverbraucher in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können;

...

c) „andere wichtige Ressourcen“ Wasser, Chemikalien oder jede andere Ressource, die das betreffende Produkt bei Normalbetrieb verbraucht;

...“

Es ist leicht zu erkennen, dass diese Definition weit über den bisherigen Anwendungsbereich der alten Richtlinie hinausgeht. Waren bislang nur Haushaltsgeräte von der Kennzeichnungspflicht betroffen, so kann die neue Richtlinie wohl auf die meisten Produkte angewendet werden, die in irgendeiner Art und Weise Energie verbrauchen. Im Vordergrund steht dabei naturgemäß der Strom- und Gasverbrauch der betroffenen Geräte.

Es liegt die Vermutung nahe, dass von der vorliegenden Richtlinie 2010/30/EU in Zukunft zumindest die Produkte betroffen sein werden, für die es auch Durchführungsmaßnahmen gemäß der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gibt bzw. geben wird. Wenn die Richtlinie 2010/30/EU für ein Produkt gilt, dann werden zukünftig die genauen Anforderungen an das Etikett und die Produktinformation für das jeweilige Produkt in sog. „delegierten Rechtsakten“ näher beschrieben. Insofern gibt es auch hier eine gewisse Analogie zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG.

Artikel 1 enthält außerdem den Ausschlussbereich. Demnach gilt die Richtlinie 2010/30/EU nicht für:

- Produkte aus zweiter Hand,
- Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung und
- das Leistungsschild oder ein gleichwertiges Etikett, das aus Sicherheitsgründen an Produkten angebracht wird.

Anforderungen an das Etikett, die Produktinformation und die Dokumentation

Unbeachtet der speziellen Anforderungen in den „delegierten Rechtsakten“ müssen alle Etiketten und Produktinformation folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen Angaben über den Verbrauch an elektrischer Energie und anderen Energieträgern sowie gegebenenfalls von anderen wichtigen Ressourcen während des Gebrauchs enthalten. Für eingebaute oder installierte Produkte müssen diese Angaben nur bereitgestellt werden, wenn dies in dem zutreffenden „delegierten Rechtsakt“ vorgeschrieben ist.
- Bei der Werbung muss auf die Energieklasse des Produkts hingewiesen werden, wenn dort Informationen über den Energieverbrauch oder den Preis angegeben werden.
- In sämtlichen technischen Werbeschriften, in denen die spezifischen technischen Parameter eines energieverbrauchsrelevanten Produkts beschrieben sind, müssen die erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch oder ein Hinweis auf die Energieklasse des Produkts enthalten sein. Das gilt insbesondere für die technischen Handbücher oder Broschüren der Hersteller. Dabei spielt es keine Rolle ob die Unterlagen gedruckt vorliegen oder online verfügbar sind. Werden für ein Produkt keine Broschüren erstellt, so muss es zumindest ein Datenblatt mit den erforderlichen Angaben geben.

Die Etiketten und Datenblätter müssen mit dem Produkt geliefert bzw. den Händlern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Händler sind verpflichtet, diese Informationen anschließend auch tatsächlich an die Endverbraucher weiterzugeben. Die Daten des Etiketts und des Datenblattes dürfen ohne weitere Zustimmung des Herstellers oder seines Vertreters veröffentlicht werden.

Darüber hinaus stellt auch diese Richtlinie Anforderungen an die technische Dokumentation eines Produkts. Die technische Dokumentation muss es ermöglichen, die Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett und dem Datenblatt zu überprüfen. Sie besteht aus folgenden Unterlagen:

- Eine allgemeine Beschreibung des Produkts,
- gegebenenfalls die Ergebnisse der ausgeführten Konstruktionsberechnungen,
- gegebenenfalls Testberichte einschließlich der Prüfberichte einschlägiger gemeldeter Stellen und
- falls bestimmte Werte für ähnliche Modelle verwendet worden sind: Bezugsangaben, die eine Identifizierung dieser Modelle ermöglichen.

Bei der Erstellung der technischen Dokumentation darf auf bestehende Unterlagen zurückgegriffen werden, sofern die Unterlagen die Anforderungen der jeweils geltenden Richtlinie erfüllen. Die technische Dokumentation muss fünf Jahre lang nach der Herstellung des letzten Produkts aufbewahrt werden.

Aufträge von öffentlichen Auftraggebern

Die Richtlinie widmet sich in einem eigenen Abschnitt auch dem Kauf von energieverbrauchsrelevanten Produkten durch öffentliche Auftraggeber.

Gemäß den Vorgaben der Richtlinie sollen die Vergabebehörden nach Möglichkeit nur

Produkte beschaffen, welche die höchsten Leistungsniveaus haben und zur höchsten Energieeffizienzklasse gehören. Die Mitgliedstaaten können außerdem verlangen, dass die Vergabebehörden nur Produkte beschaffen, die diese Kriterien erfüllen. Dabei können die Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Kriterien allerdings von den Aspekten „Kostenwirksamkeit“, „wirtschaftliche Durchführbarkeit“ und „technische Eignung“ sowie einem ausreichenden Wettbewerb abhängig machen.

Anreize zum Kauf energiesparender Geräte

Die Mitgliedstaaten dürfen Anreize zum Kauf energiesparender Produkte des höchsten Leistungsniveaus und der höchsten Energieeffizienzklasse anbieten, wie sie in dem jeweils zutreffenden „delegierten Rechtsaktes“ definiert werden. Steuer- und finanzpolitische Maßnahmen stellen allerdings keine Anreizmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2010/30/EG dar.

Die Mitgliedstaaten haben aber auch die Möglichkeit, für die Förderung Leistungsniveaus vorzuschreiben, die oberhalb der Schwellenwerte für die höchste Energieeffizienzklasse in dem jeweils auf das Produkt zutreffenden „delegierten Rechtsakt“ liegen.

Umsetzung der Richtlinie

Für die Umsetzung gelten folgende Fristen:

- Die Richtlinie ist am 19. Juni 2010 in Kraft getreten.
- Die Richtlinie muss ab dem 20. Juli 2011 zwingend angewendet werden.
- Artikel 5 Buchstaben d, g und h gelten ab dem 31. Juli 2011

[nach oben](#)

AKTUELLES

Neues Konzept für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung der Betriebe ab dem 1. Januar 2011

Unfallverhütungsvorschrift zum ASiG wird reformiert
(Quelle: www.dguv.de)

Am 1. Januar 2011 ändern sich die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Betrieben. Dann tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in Kraft und löst die BGV A2/GUV-V A2 und die GUV-V A 6/7 ab. Damit gibt es erstmals für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleich lautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

Das ASiG wird damit in allen Betrieben und Bildungseinrichtungen in Deutschland einheitlich konkretisiert. Für die Regelbetreuung aller Betriebsgrößen gilt das neue Konzept ab Januar 2011. Die bei den Berufsgenossenschaften bereits eingeführte alternative Kleinbetriebsbetreuung gilt zwei Jahre später ab dem 1. Januar 2013 auch bei den Unfallkassen.

Im Mittelpunkt der Reform steht das neue Konzept der Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht hier zukünftig aus zwei ganz neuen Komponenten: Der Grundbetreuung, für die in der Unfallverhütungsvorschrift Einsatzzeiten vorgegeben werden und dem betriebsspezifischen Betreuungsanteil, der von jedem Betrieb selbst zu ermitteln ist. Durch

die Grundbetreuung wird sichergestellt, dass für vergleichbare Betriebe identische Grundanforderungen bestehen. Der betriebsspezifische Teil stellt sicher, dass der Betreuungsumfang passgenau den betrieblichen Erfordernissen entspricht.

Weiter zur vollständigen Meldung:

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/dguv_vorschrift_2/index.jsp

Zum Mustertext der DGUV Vorschrift 2:

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/dguv_vorschrift_2/dguv-vorschrift2-muster.pdf

Neue „Safety Notice“ für kraftbetätigte Türen in Großbritannien

Nach dem Tod zweier Kinder im Alter von 5 und 6 Jahren hat die Health and Safety Executive HSE am 2. September unter der Nummer FOD 7-2010 eine „Safety Notice“ zur Sicherheit kraftbetätigter Türen veröffentlicht. Davon sind insbesondere kraftbetätigte Türen in öffentlichen Bereichen betroffen.

Die „Safety Notice“ richtet sich gleichermaßen an Hersteller, Montagefirmen und Betreiber von kraftbetätigten Türen und kann unter

<http://www.hse.gov.uk/safetybulletins/electricgates2.htm> abgerufen werden.

Hersteller energiesparender Lampen sollen Umweltzeichen „Blauer Engel“ verwenden

vzbv und UBA fordern bessere Qualität - Handel sollte alte Lampen verbrauchernah zurücknehmen
(Pressemeldung 041/2010 des Umweltbundesamtes UBA)

Hersteller von energiesparenden Lampen sollen das Umweltzeichen „Blauer Engel“ verwenden, damit sich Verbraucher beim Kauf besser orientieren können. Das fordern Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und Umweltbundesamt (UBA) anlässlich der zweiten Stufe der EG-Verordnung zu Haushaltslampen, die am 1. September beginnt. Standardglühlampen mit mehr als 60 Watt dürfen dann nicht mehr in den Handel gebracht werden. Vom Handel erwarten die beiden Organisationen, flächendeckend ein funktionierendes Rücknahmesystem einzurichten, um die neuen Produkte, die geringe Mengen Quecksilber enthalten, korrekt zu entsorgen.

Um Kunden die Orientierung zu erleichtern, wurde ein Umweltzeichen „Blauer Engel“ für energiesparende Lampen, vor allem für Kompaktleuchtstofflampen und LED-Lampen, entwickelt. Es umfasst alle wichtigen Nutzungsaspekte sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz und geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Auch Testergebnisse der Stiftung Warentest wurden bei der Entwicklung der Kriterien berücksichtigt. „Der Blaue Engel steht für Qualität und erleichtert den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Suche nach der richtigen Lampe. Das müsste eigentlich auch im Interesse der Hersteller sein“, so Dr. Evelyn Hagenah, Abteilungsleiterin „Nachhaltige Produkte und Konsummuster“ vom UBA. Doch viele Hersteller halten sich noch zurück.

Das „Blaue Engel“-Logo nehme zu viel Platz ein, eine extra Verpackung für den deutschen Markt sei zu teuer und die gesetzlichen Bestimmungen doch ausreichend. „Bei der Größe des deutschen Marktes sind diese Argumente nicht nachvollziehbar“, kritisiert vzbv-Vorstand Gerd Billen. Auch der Verweis der Hersteller auf die CE-Kennzeichnung sei nicht überzeugend. „Für Verbraucher hat diese Kennzeichnung keine Aussagekraft, da die Vergabe nicht durch unabhängige Dritte kontrolliert wird.“

Weiter zur vollständigen Pressemeldung: http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/2010/pdf/pd10-041_hersteller_energiesparender_lampen_sollen_umweltzeichen_blaue_engel_verwenden.pdf

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Druckbehälter-Richtlinie 2009/105/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 229/01 vom 25.8.2010)
- Spielzeug-Richtlinie 88/378/EWG (Amtsblattmitteilung 2010/C 236/04 vom 1.9.2010)
- Sportboote-Richtlinie 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 229/02 vom 25.8.2010)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über einfache Druckbehälter 2009/105/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 229/01 vom 25.08.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es ist die erste Normenliste, die der kodifizierten Fassung der Richtlinie über einfache Druckbehälter 2009/105/EG zugeordnet ist.

Es gibt in diesem Verzeichnis nur eine neue Änderung einer Norm:
EN ISO 15614-2/AC:2009-04

Entfallen sind:

- EN 571-1:1997-01
- EN 583-1:1998-11
- EN 970:1997-02
- EN 1011-1:1998-02 (zurückgezogen 2009-03; Nachfolger: EN 1011-1:2009-03)
- EN 1290:1998-02 (zurückgezogen 2009-11; Nachfolger: EN ISO 17638:2009-11)
- EN 1330-3:1997-06
- EN 1714:1997-08
- EN 12062:1997-08 (zurückgezogen 2010-03; Nachfolger: EN ISO 17635:2010-03)

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 229/02 vom 25.08.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neue Norm oder Änderung einer Norm in diesem Verzeichnis. Es ist auch keine Norm entfallen.

Es ist lediglich das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte

Norm" bei folgenden Normen verschoben worden:

- EN ISO 10088:2009-09 (vom 31.03.2011 auf den 31.12.2011)
- EN ISO 12217-1/A1:2009-06 (vom 31.12.2009 auf den 30.04.2010)
- EN ISO 12217-3/A1:2009-06 (vom 31.12.2009 auf den 30.04.2010)

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 88/378/EWG (Amtsblatt C 236/04 vom 01.09.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Diese Normenliste ist nur 3 Wochen nach der vorhergehenden Liste im Amtsblatt C 216/01 vom 10.08.2010 erschienen!

Es gibt auch in diesem Verzeichnis hier keine neue Norm oder Änderung einer Norm. Es ist auch hier keine Norm entfallen.

Es wurde lediglich bei den 4 in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung hinzugekommenen Normen das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ verschoben:

- EN 71-1+A9:2009-07 (vom 31.1.2010 auf den 10.8.2010)
- EN 71-4:2009-08 (vom 28.2.2010 auf den 10.8.2010)
- EN 71-5/A2:2009-07 (vom 31.1.2010 auf den 10.8.2010)
- EN 71-8+A4:2009-08 (vom 28.2.2010 auf den 10.8.2010)

Eine kleine Sensation: Sehr löblich, dass die immer häufiger zu beobachtenden unsinnigen Angaben in Amtsblattmitteilungen beim „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ sogar einzig und allein zu einer verbesserten Neuausgabe einer Amtsblattmitteilung geführt haben. Hier haben vielleicht einige Anwender protestiert und angefragt, was sie denn z. B. zwischen dem 31.1.2010 und dem 9.8.2010 als EN 71-1 hätten anwenden können/dürfen/sollen, wenn die EN 71-1+A8:2009-04 nur bis zum 31.1.2010 hätte angewendet werden dürfen und die EN 71-1+A9:2009-07 erst ab 10.8.2010 hätte angewendet werden können. Mehr davon! Oder besser: Erst gar nicht derartige unsinnige Angaben publizieren!

[nach oben](#)

TERMINE

Technische Dokumentation

Inhalte und Form von Betriebsanleitungen, Sicherheitshinweise, optimierte Textgestaltung und papierlose Dokumentation.

Termin: 16.9.2010

Ort: Maulbronn

Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH

Mehr Infos:

<http://www.dekra.de/seminare-maschinen-dokumentation>

Fit für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Modul 1: CE-Kennzeichnung, Gesetze und Normen

Termin: 22.9.2010
Ort: Bad Dürkheim
Veranstalter: WEKA Akademie

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-Modul-1-CE-Kennzeichnung-Gesetze-und-Normen.html>

CE-Kennzeichnung - Grundlagen | Der einfache Weg zu EG-Konformität

Termin: 29.9.2010
Ort: Chemnitz
Veranstalter: TEQ Training & Consulting GmbH

Mehr Infos:

http://www.teq.de/cgi-bin/teq/click.teq?act=seminar_detail&page=&filter=14&id=54&loc=page

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Spielzeug-Richtlinie 88/378/EWG (Amtsblattmitteilung 2010/C 236/04 vom 1.9.2010)
- Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckbehälter-Richtlinie 2009/105/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 229/01 vom 25.8.2010)
- Sportboote-Richtlinie 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 229/02 vom 25.8.2010)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Was tun, wenn die Marktaufsicht unerwartet auf dem Messestand auftaucht?

Leitfaden des AAMü für die Marktaufsicht zur Durchführung einer Messebegehung

Viele Aussteller fragen sich, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Marktaufsicht im Rahmen einer Messebegehung hat und wie sie sich verhalten sollen, wenn die Mitarbeiter der Marktaufsicht plötzlich auf dem Messtand stehen. In dieser Situation dürfte für die meisten Aussteller eher fragen, wie sie sich denn nun verhalten sollen.

Der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMü) hat unter anderem einen Leitfaden herausgegeben, in dem er den Mitarbeitern der Marktüberwachung eine Handlungsanleitung für die Messebegehung an die Hand gibt. Zwar richtet sich der Leitfaden ausschließlich an die Mitarbeiter der Marktüberwachung, aber auch für Aussteller sind die Informationen durchaus von Interesse. Aussteller erfahren, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Marktaufsicht im Rahmen einer Messebegehung hat und können daraus dann Schlüsse für das eigene, angemessene Verhalten gegenüber der Marktaufsicht ziehen.

Zum Leitfaden:

<http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/668898/publicationFile/49457/>

... UND WEITERHIN

Nützliche Antworten zu REACH und CLP

Neuer Service des REACH-CLP Helpdesks der BAuA

(Pressemeldung 060/2010 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 25. August 2010)

Das Informationsangebot zum europäischen Chemikalienrecht auf der Internetseite des REACH-CLP Helpdesks wird durch die Veröffentlichung aktueller FAQs (häufig gestellte Fragen) umfassend erweitert. Insbesondere zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP = Classification, Labelling and Packaging) kann eine Vielzahl neuer Antworten auf häufig gestellte Fragen in deutscher Sprache unter www.reach-clp-helpdesk.de abgerufen werden.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat die Website der nationalen Auskunftsstelle eingerichtet, um Unternehmen betroffener Branchen detaillierte Informationen zu Themen der REACH- und CLP-Verordnung anbieten zu können. Einige wichtige Fristen laufen zum 1. Dezember 2010 ab. Insbesondere die Registrierung von Stoffen und die Meldung ins Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. Auch die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung wirft noch Fragen auf. Mit den FAQs können sich Betroffene gezielt informieren - rund um die Uhr. Ein umfangreicher Schlagwortkatalog erleichtert die Suche. Sollten Antworten dennoch offen bleiben, helfen Ansprechpartner am Service-Telefon des REACH-CLP Helpdesks unter der Nummer 0231 9071-2971 gerne weiter.

Die FAQs befinden sich im Bereich "Häufig gestellte Fragen zu REACH und CLP" der Internetseite des REACH-CLP Helpdesk www.reach-clp-helpdesk.de.

Der REACH-CLP Helpdesk ist die nationale Auskunftsstelle für Hersteller, Importeure und Anwender chemischer Stoffe. Er wurde bei der BAuA eingerichtet und wird für die Bereitstellung von spezifischen Informationen zu REACH und CLP durch ein Expertennetzwerk verschiedener Bundesbehörden unterstützt.

Zur Pressemeldung:

http://www.baua.de/cln_137/de/Presse/Pressemitteilungen/2010/08/pm060-10.html?nn=664262

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.10.2010

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877